

schleuderung des Kirchengutes der Canoniker und alle, welche aus seiner Hand noch nach dem päpstlichen Interdict kirchliche Aemter empfangen hatten. — 'Ordinationes'.

45. Clero Mediolanensi.

Da der Bischof Lanfranc (frater noster) kein Verbrechen bei der Untersuchung bekannt habe, so könne er bei solcher Unsicherheit auf blossen Verdacht hin kein Urtheil fällen. — 'Nos de infamia'.

46. Al. Landulfo et Arialdo clericis.

Gefahr der Misericordia beim Meineid. J. 3374.

47. Rumulfo episcopo¹⁾.

Verwirft das Urtheil über einen des Mordes angeklagten Abt. — 'Judicium, quo'.

48. Ravengero Aquileiensi electo²⁾.

Die Pallien würden, nachdem das Institut der Responsalien eingegangen, aus Furcht vor Simonie, quam in quibusdam nunc regionibus prevalere cognoscimus, nur an persönlich Anwesende gegeben. — 'Licet antiquis'.

49. Rainaldo Cumano episcopo.

Soll über den Presbyter Guilandus³⁾, der bezichtigt wird, den letzten Bischof von Como ermordet zu haben⁴⁾, ein Urtheil fällen. Wenn Ankläger fehlen, so soll er eine purgatio, iunctis sibi duobus sacerdotibus, leisten, und sonst in seine Aemter und Beneficien wieder eingesetzt werden. Verbot der Wasser- und Feuerprobe. J. 3507.

50. Clericis Neapolitanis⁵⁾.

Ueber Verwandtschaftsgrade. J. 3498.

1) Ein unbekannter Bischof. Wenig wahrscheinlich ist Rumaldus von Anagni, der von Gams post 1040 — c. 1048 angesetzt wird, dessen Nachfolger aber erst 1061 erscheint; eher möglich Rumoldus von Constanz, 1051—1069, und in diesem Falle möchte ich unser Fragment n. 47 für einen Theil desselben Briefes halten, von dem in n. 55 zwei Fragmente gegeben sind; n. 47 würde sich zwischen 55a und 55b passend einschieben lassen. 2) 'Aquilensi' Hs. Nach Gams ist Ravenger c. 1063 bis 1068 Patriarch. 3) Im Index wird der Presbyter 'Guislandus' genannt. 4) Der Vorgänger Rainalds, Benno, stirbt nach Gams 1061, Sept. 21. 5) 'Neapolitanis' Hs. Ivo (Dec. IX, 6) fügt hinzu: cap. 55. Dies geht hier entschieden auf die Panormia, wo dasselbe Schreiben VII, 55 steht.